

Anlage A¹.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten,

einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von Jahren Monaten,

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von Jahren Monaten erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.

N. N., den ten 18

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

2. J u s t i z = W e s e n.

In Folge der in der Heeres-Organisation eingetretenen Aenderungen sind die Nachweisungen derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich württembergischen Militärverwaltungen zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, (Central-Blatt von 1882 S. 92, von 1881 S. 446 und 472) neu aufgestellt worden. Die neuen Nachweisungen*) werden nachstehend mitgetheilt:

*) Vgl. die entsprechende Nachweisung für das Ressort der Königlich preussischen Militärverwaltung, Central-Blatt von 1894 S. 388.